

## Einigung über REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen

Im Rahmen seiner Februar-II-Plenartagung soll das Europäische Parlament die vorläufige Einigung über eine Änderung der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) prüfen, die es mit dem Rat erzielt hat. Sollte diese angenommen werden, würde die ARF dadurch zum wichtigsten Finanzierungsinstrument des REPowerEU-Plans der Europäischen Kommission werden und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne zusätzliche Investitionen und Reformmaßnahmen im Energiebereich zu finanzieren.

### Hintergrund

Im Mai 2022 hat die Kommission den [REPowerEU-Plan](#) vorgelegt, der darauf abzielt, die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden und den ökologischen Wandel zu beschleunigen. Mit REPowerEU wird der Investitionsbedarf in Energie, der zuvor schon sehr umfangreich war und der vom privaten und vom öffentlichen Sektor bis 2027 umgesetzt werden muss, um weitere [210 Mrd. EUR](#) aufgestockt. Die Kommission hat vorgeschlagen, dass die EU mit der [ARF](#) – dem wichtigsten Investitionsinstrument, mit dessen Hilfe die Mitgliedstaaten die COVID-19-Krise überwinden sollen – zur Finanzierung dieser Pläne beiträgt. Laut einer [Analyse](#) des EPRS spielt die Energiewirtschaft bereits jetzt eine große Rolle in den [nationalen Aufbau- und Resilienzplänen](#), mit denen die ARF umgesetzt wird. Insgesamt wurden in 26 nationalen Aufbau- und Resilienzplänen 17,9 % der Mittel (88,49 Mrd. EUR) für die Finanzierung zahlreicher Investitionen und Reformmaßnahmen in den Bereichen Energieeffizienz, saubere Energie und Infrastruktur vorgesehen.

### Vorschlag der Kommission

Die Kommission hat [vorgeschlagen](#), die [ARF-Verordnung](#) zu ändern, um Reformen und Investitionen im Energiebereich in der gesamten EU zu beschleunigen und zu intensivieren. Insbesondere müssten Mitgliedstaaten, die ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ändern, dann ein eigenes REPowerEU-Kapitel vorlegen, dessen Schwerpunkt auf den Zielen von REPowerEU liegt. Für Investitionen in die Energieinfrastruktur zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Öl und Gas gäbe es eine gezielte Ausnahme von der Verpflichtung zur Anwendung des [Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen](#) in Bezug auf die Umwelt. Für die neuen Kapitel würde das Klimaziel (mindestens 37 % der Mittelzuweisungen), nicht aber das Digitalziel (mindestens 20 %) gelten. Das Bewertungs- und Genehmigungsverfahren würde dem der ursprünglichen Pläne ähneln, aber neue REPowerEU-spezifische Kriterien umfassen. Die neuen Kapitel würden finanziert 1) mit noch verfügbaren Mitteln für Darlehen aus der ARF (schätzungsweise etwa 225 Mrd. EUR), 2) mit zusätzlichen Mitteln für Finanzhilfen durch Einnahmen aus der [Marktstabilitätsreserve](#) im Rahmen des Emissionshandelssystems ([EHS](#), 20 Mrd. EUR) und 3) mit freiwilligen Übertragungen von verschiedenen EU-Haushaltsinstrumenten mit geteilter Mittelverwaltung (bis zu 52,3 Mrd. EUR). Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der geänderten ARF-Verordnung unverbindlich ihre Absicht mitteilen, einen Darlehensantrag zu stellen. Ziel ist es, eine ordnungsgemäße Umverteilung der verbleibenden Mittel sicherzustellen, auch an diejenigen Mitgliedstaaten, die bereits ihre gesamte Zuweisung an ARF-Darlehen beantragt haben. Die Frist für die Beantragung von ARF-Darlehen endet am 31. August 2023.

### Gesetzgebungsverfahren

Während das Europäische Parlament und der Rat unverzüglich damit [begannen](#), den Vorschlag zu prüfen, machte der Europäische Rechnungshof ([EuRH](#)) darin eine Reihe von Schwachstellen aus, u. a. ein möglicherweise unzureichendes Finanzierungsniveau – nämlich durch die zusätzlichen Mittel in Höhe von 20 Mrd. EUR – und die Gefahr, dass die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vollumfänglich mit den grenzübergreifenden Prioritäten der EU im Einklang stehen. Sowohl im [Standpunkt](#) des Rates (festgelegt am 4. Oktober 2022) als auch im [Verhandlungsmandat](#) des Parlaments (10. November 2022; auf der Grundlage des [gemeinsamen Berichts](#) der Ausschüsse BUDG und CONT) wurden zahlreiche Änderungen am Vorschlag der Kommission vorgesehen. Auf dieser Grundlage nahmen die Organe Trilogverhandlungen über die vorgeschlagenen zielgerichteten Änderungen an der ARF-Verordnung auf.

### Europäisches Parlament

Am 14. Dezember 2022 [erzielten](#) die Verhandlungsteams des Europäischen Parlaments und des Rates eine vorläufige Einigung, wonach die Mitgliedstaaten, die im Rahmen eines geänderten nationalen Aufbau- und Resilienzplans zusätzliche Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität beantragen, neue oder verstärkte Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erzeugung sauberer Energie und zur Diversifizierung der Energieversorgung aufnehmen müssen. In der Vereinbarung wird bestätigt, dass zur Finanzierung von REPowerEU-Maßnahmen noch verfügbare Beträge im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität beantragt werden können. Die zusätzlichen 20 Mrd. EUR an



Zuschüssen werden durch den vorgezogenen Verkauf von EHS-Zertifikaten (40 %) und die Mittel aus dem [Innovationsfonds](#) (60 %) finanziert, die die Einnahmen aus der EHS-Marktstabilitätsreserve ersetzen, was von der Kommission vorgeschlagen worden war. Ebenso wurde der Vorschlag, den ursprünglichen Zuweisungsschlüssel der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Zuweisung neuer REPowerEU-Zuschüsse zu verwenden, nicht berücksichtigt. Stattdessen wird bei der Formel für die Zuweisung dieser zusätzlichen Mittel der Kohäsionspolitik, der Abhängigkeit der Mitgliedstaaten von fossilen Brennstoffen und dem Anstieg der Investitionspreise Rechnung getragen. Abbildung 1 zeigt, wie mit den gezielten Änderungen der ARF-Verordnung die maximale Zuweisung von ARF-Zuschüssen für jeden Mitgliedstaat aufgestockt wird, und zwar sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Mittelübertragung von bis zu 17,9 Mrd. EUR an Finanzhilfen aus den Fonds der Kohäsionspolitik freiwillig weitere 5,4 Mrd. EUR an Finanzhilfen aus der [Reserve für die Anpassung an den Brexit](#) (BAR) übertragen.

Unterstützung kann für neue Reform- und Investitionsmaßnahmen gewährt werden, die ab dem 1. Februar 2022 umgesetzt werden, sowie für die Stärkung von Maßnahmen, die bereits in den ursprünglichen Plänen enthalten sind. Abweichend davon können Mitgliedstaaten, deren maximaler finanzieller Beitrag nach der endgültigen [Neuberechnung](#) der Zuweisungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität im Juni 2022 gekürzt wurde, auch die in den ursprünglichen nationalen Aufbau- und Resilienzplänen genannten Maßnahmen aufnehmen, ohne dass diese erhöht werden müssen, und zwar bis zu einer Höhe der geschätzten Kosten entsprechend der Kürzung ihres maximalen finanziellen Beitrags.

Am 11. Januar 2023 billigten der BUDG- und der ECON-Ausschuss gemeinsam den im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen vereinbarten [Text](#), der verschiedene Änderungen am Kommissionsvorschlag im Einklang mit dem Mandat des Parlaments enthält. So werden mit dem Text beispielsweise die Bestimmungen über den Grundsatz der Vermeidung erheblicher

Beeinträchtigungen erweitert, die weiterhin für alle finanzierten Maßnahmen gelten, die Gegenstand einer gezielten, an strenge Bedingungen geknüpften Ausnahme für Energieinfrastrukturen und -anlagen sind, die zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs an Versorgungssicherheit erforderlich sind. Wie im Verhandlungsmandat des Parlaments vorgesehen, werden die Mitgliedstaaten Anspruch auf eine Vorfinanzierung in Höhe von 20 % ihrer REPowerEU-Kapitel haben. Darüber hinaus die Verhandlungsführer des Parlaments sichergestellt, dass mit den Bestimmungen Investitionsprogramme zur Bekämpfung der Energiearmut für finanziell schwächere Haushalte, kleine Unternehmen und Kleinunternehmen unterstützt werden, wobei mindestens 30 % der Mittel für Maßnahmen mit einer länderübergreifenden Dimension oder Wirkung bereitgestellt werden. Nicht zuletzt – und von Bedeutung für die Kontrolle der Aufbau- und Resilienzfazilität – würde ein neuer Artikel über Transparenz in Bezug auf die Endbegünstigten nicht nur für die REPowerEU-Kapitel, sondern auch für die gesamten Pläne gelten, wodurch jeder Mitgliedstaat verpflichtet wäre, ein öffentliches Portal einzurichten und regelmäßig zu aktualisieren, das Informationen über die 100 Endempfänger der im Rahmen seines jeweiligen nationalen Aufbau- und Resilienzplans höchsten Beträge an Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität enthält.

Mit dem vereinbarten Text werden gezielte Änderungen an der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität, der derzeitigen Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen ([Dachverordnung](#)) und der [EHS-Richtlinie](#) (wie bereits im ursprünglichen Vorschlag vorgesehen) sowie an der [Dachverordnung von 2013](#) und der [BAR-Verordnung](#) vorgenommen. Die vorläufige Einigung muss sowohl vom Europäischen Parlament, das auf seiner Februar-II-Plenartagung darüber abstimmen soll, als auch vom Rat angenommen werden.

Bericht für die erste Lesung: [2022/0164\(COD\)](#); federführende Ausschüsse: BUDG und ECON, gemeinsam gemäß Artikel 58 GO; Berichtersteller: Siegfried Mureşan (PPE, Rumänien); Eider Gardiazabal Rubial (S&D, Spanien); Dragoş Pişlaru (Renew, Rumänien). Weitere Informationen finden Sie in unserem [EPRS-Briefing](#).

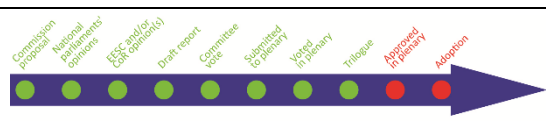
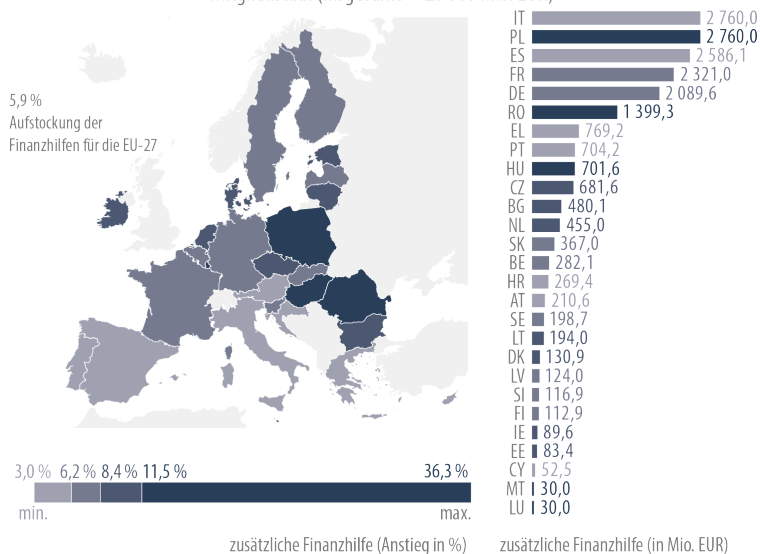


Abbildung 1 – Aufstockung der Mittelzuweisungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität je Mitgliedstaat

REPowerEU-Aufstockung der Mittelzuweisungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität je Mitgliedstaat (insgesamt = 20 000 Mio. EUR)



Datenquelle: EPRS, auf der Grundlage von [Daten der Kommission](#) und [vorläufiger Einigung](#).

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2023.